

(3) Hilft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist diese, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses richtet, unverzüglich dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorzulegen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren. Die Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug ist endgültig.

§36

Pflichten der Strafgefangenen

Strafgefangene haben die in diesem Gesetz und der Hausordnung festgelegten Pflichten und Verhaltensregeln einzuhalten. Sie haben den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung der Strafgefangenen mitwirkenden Personen nachzukommen sowie die in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegte Ordnung zu befolgen und durch vorbildliches Verhalten dazu beizutragen, daß sie die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen können. Sie haben insbesondere die Pflicht:

1. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen, sich gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen,
2. sich die für ihren Arbeitseinsatz erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen,
3. Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses und zur unmittelbaren Versorgung der Strafgefangenen durchzuführen,
4. das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen und vor Verlust und Beschädigung zu schützen,
5. an den Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten,
6. die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gewissenhaft einzuhalten und festgelegte ärztliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu befolgen,
7. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

§37

Schadenersatz

(1) Ein Strafgefangener, der unter Verletzung ihm obliegenden Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Erkennt er den verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung der Arbeitspflichten beim Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit erstreckt sich bis zur Höhe einer Monatsvergütung für Arbeitsleistungen, die dem Strafgefangenen gewährt wird.

(3) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50 M nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Gerichtsweges durch Verfügung durchzusetzen.

§38

Ansprüche aus Unfällen und Berufskrankheiten

Bei Schäden aus im Strafvollzug erlittenen Unfällen oder Berufskrankheiten wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach den für die Behandlung von Schäden aus Unfällen oder Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften verfahren, sofern diese Schäden zum Zeitpunkt der Entlassung noch vorliegen oder danach als ursächliche Folge eines solchen Unfalles oder einer solchen Berufskrankheit auf treten.

Kapitel V

Besonderheiten des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen

§39

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen hat unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten der Jugendlichen und ihres Bildungsniveaus zu erfolgen. Die Jugendlichen sind umfassend in die Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses einzubeziehen.

(2) Im Mittelpunkt des Vollzuges steht die als Einheit zu verwirklichende Erziehung und Bildung der Jugendlichen. Erziehung und Bildung sind darauf zu richten, die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen, insbesondere ihr Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein, zu fördern, sie zur bewußten Disziplin zu erziehen, ihr Kultur- und Bildungsniveau zu heben und sie zu befähigen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Initiativen und die Selbstbetätigung der Jugendlichen sind auf die Entwicklung, Förderung und Festigung positiver Interessen und gesellschaftsgemäßen Verhaltens zu richten.

(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist mit den Familienangehörigen, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und den künftigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

§40

(1) In den Jugendhäusern sind die Wahrnehmung des Rechts auf Berufsausbildung, die Erfüllung der Berufsschulpflicht sowie die Weiterführung der Allgemeinbildung zu sichern. Grundlagen dafür sind die staatlichen Lehrpläne und festgelegten Ausbildungsprinzipien. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen verpflichtet.

(2) Die Berufsausbildung hat unter Beachtung des Bildungsstandes der Jugendlichen so zu erfolgen, daß sie ihre Eingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und ihre perspektivische Entwicklung nach der Entlassung fördert. Durch Berufsbildungsmaßnahmen bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind bei der Berufsausbildung in den Jugendhäusern weitestgehend zu berücksichtigen.

(3) Die Berufsausbildung ist im engen Zusammenwirken mit volkseigenen Betrieben durchzuführen, die erforderliche Voraussetzungen für die berufspraktische Ausbildung zu gewährleisten haben.

§41

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Jugendhaus begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Einrichtung, wenn eine begonnene Bildungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Eine Freiheitsstrafe kann in einem Jugendhaus auch dann vollzogen werden, wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- oder Bildungsmängel aufweist.

(3) Strafgefangene, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 in Jugendhäusern untergebracht sind und durch ihr Verhalten die Ordnung stören oder auf Jugendliche einen schädlichen Einfluß ausüben, können durch den Leiter des Jugendhauses in eine Strafvollzugseinrichtung eingewiesen werden. Für die Überweisung ist die Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes erforderlich.

Kapitel VI

Unterbringung und Versorgung der Strafgefangenen

§42

Unterbringung

(1) Die Unterbringung der Strafgefangenen erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich. Sie soll die weitere Entwicklung des